

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

1. der _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser vertreten durch die/den (stv.) Vorsitzende/n
-folgend Kirchengemeinde genannt-

und

2. _____
(Vor- und Zuname und Berufsbezeichnung bzw. genaue Bezeichnung des Unternehmens)

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

-folgend Nutzer genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand; Nutzungszweck

Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer folgendes Objekt zur Mitnutzung zur Verfügung:

-folgend Vertragsgegenstand-

Der Vertragsgegenstand darf durch den Nutzer ausschließlich wie folgt genutzt werden:

Der Nutzer versichert, den Vertragsgegenstand nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Nutzung für Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie die Durchführung von Veranstaltungen mit politischem Charakter und/oder zu Werbe- und Verkaufszwecken. Bei allen Nutzungen muss die Widmung und Bestimmung des Vertragsgegenstands als Ort der Verkündigung gewahrt bleiben. Nichtkirchliche Nutzungen müssen dieser Widmung und Bestimmung zwar nicht entsprechen oder nahe stehen; sie dürfen dem allerdings nicht inhaltlich oder ideologisch entgegenstehen oder widersprechen. Bei Zweifelsfällen ist der Nutzer verpflichtet, die Kirchengemeinde vorab um eine Auskunft zu bitten. Diese Wertung der Kirchengemeinde wird von den Vertragsparteien als abschließend und wirksam für und gegen die Vertragspartner anerkannt.

§ 2

Nutzungszeitpunkt

Die Nutzung ist auf den Zeitraum auf den folgenden Zeitraum begrenzt:

§ 3

Nutzungsentschädigung und Vertragslaufzeit

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes wird eine Entschädigung in Höhe von _____ € je angefangenem Monat vereinbart.

Die Zahlungen sind jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes zu entrichten:

Empfänger: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Verwendungszweck: _____

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum bis zum _____ geschlossen.
Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres, wenn nicht ein Vertragspartner bis 1 Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit die Vereinbarung gegenüber dem Vertragspartner schriftlich kündigt.

§ 4

Verpflichtungen des Nutzers/ Einhaltung gesetzlicher Vorschriften/ Freistellungsverpflichtung

Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen -insbesondere für die Brandschutzordnung- während der Veranstaltung zu sorgen. Darüber hinaus sind bei Räumlichkeiten, die mehr als 200 Besucher fassen, die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht und etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei. Der Nutzer ist verpflichtet für einen etwaig erforderlichen Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen des Nutzers/ Freistellungsverpflichtung

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht und etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

§ 6

Haftung der Kirchengemeinde/ Verkehrssicherungspflicht

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die Verantwortung für die allgemeinen Gefahren aus dem Vertragsgegenstand, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

§ 7

Haftung des Nutzers/ Haftpflichtversicherung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Vertragsgegenstand selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

§ 8

Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer den Vertragsgegenstand bzw. die Räumlichkeiten zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 9

Kündigung der Vereinbarung

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung (insbesondere vertragswidrige Nutzung, sowie Zahlungssäumigkeit trotz einmaliger Mahnung) ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 10

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Verwaltung des Vertrages

Die Kirchengemeinde weist darauf hin, dass die Verwaltung dieses Vertrages auf Seiten der Kirchengemeinde gemäß kirchlichem Recht dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt _____ obliegt. Erklärungen des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes gelten gegenüber dem Nutzer als Erklärungen der Kirchengemeinde.

§12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Kirchengemeinde weist darauf hin, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bedarf und vorher nicht vollzogen werden kann.

§ 13

Änderungen/Ergänzungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Kirchengemeinde, vertreten durch
die/ den (stv.) Vorsitzenden des
Gemeindekirchenrates

Nutzer

(Siegelabdruck)